Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 50-51 (1933)

Heft: 6

Artikel: Über "Selbstinstallation" und "Schwarzinstallation" von elektrischen Hausinstallationsanlagen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-582672

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Über „Selbstinstallation" und „Schwarzinstallation" von elektrischen Hausinstallationsanlagen.

In den Anfängen der Elektrizitätsanwendung wurden die Hausinstallationen ausschließlich durch das stromliefernde Werk ausgeführt. Auf diese Weise konnten die zur Sicherheit von Personen und Sachen nötigen und notwendigen Anordnungen getroffen und kontrolliert werden. Jedermann weiß, daß die Elektrizität, die für unsere Wirtschaft in so außerordentlichem Maße fruchtbar und segensreich wirkt, gefährlich ist, wenn die Installationen unsachgemäß ausgeführt sind und unzweckmäßiges Material verwendet wurde.

Mit dieser Entwicklung hängt es zusammen, daß auch heute noch eine Anzahl Werke das Monopol der Installation beanspruchen und auch ausüben. Dazu ist aber beizufügen, daß dieses, wie alle Monopole, auch seine Schattenseiten hat, indem es zum Beispiel die anregende Konkurrenz ausschaltet. Die meisten Werke sind daher von diesem Monopol abgekommen und haben das Konzessionssystem eingeführt, d. h. neben dem Werk dürfen noch jene Personen bezw. Firmen Installationen ausführen, welche hiezu die Bewilligung des Werkes, die sogenannte Konzession, besitzen. Dieses System hat sich nun recht gut bewährt. Einerseits vermeidet es die Nachteile des Monopols und anderseits genügt es in weitgehendem Maße zur Gewährleistung der wünschbaren Sicherheit. Das Werk erteilt diese Konzession nur an Fachleute, welche die gestellten technischen Anforderungen erfüllen, die sich namentlich auf die Anmeldung der auszuführenden Installationen und auf die Haftbarkeit beziehen. Ähnlich liegen die Verhältnisse im Ausland. Eine solche Ordnung ist insbesondere bei der Entwicklung, die das Installationswesen und die Elektrizitätsanwendung genommen haben, unentbehrlich. Die Installationen werden immer komplizierter und entsprechend werden die Anforderungen, die an sie hinsichtlich des Schutzes gegen Brandgefahr, Sicherung gegen Unfälle von Menschen und Tieren und mit Bezug auf ihre Leistungsfähigkeit für die zunehmenden Verwendungsbedürfnisse gestellt werden, immer größer. Für das ganze Gebiet der elektrischen Anlagen bestehen ausführliche bindende Vorschriften des Bundes, die speziell für das Gebiet des Hausinstallationswesens durch solche des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins ergänzt werden. Die allgemeine Aufsicht über die Durchführung und Einhaltung dieser Vorschriften liegt dem Starkstrominspektorat ob, das, ursprünglich vom Schweizerischen Elektrotechnischen Verein gegründet und organisiert, seit 1903 auf diesem Gebiet als Bundes-Amtsstelle waltet. Nur der Fachmann kann über die notwendigen Kenntnisse verfügen und unter den Fachleuten erhält wiederum nur der zum Werk im geordneten Konzessionsverhältnis stehende laufend diejenigen Informationen und Vorschriften des Werkes, die ihn instandsetzen, Leitungen und Apparate korrekt zu installieren. Derjenige aber, der nicht über diese laufende Verbindung mit dem Werk verfügt, oder gar der Nichtfachmann, auch wenn er glaubt, etwas von der Sache zu verstehen, kann die Zusammenhänge zwischen den Eigenschaften der Verteilnetze und den Ausführungseinzelheiten der Hausinstallationen weder überblicken noch beurteilen.

Es kann daher nicht dringend genug vor der „Selbstinstallation" oder der Übertragung der Arbeiten an irgend einen Dritten, der die Konzession des Werkes nicht besitzt, gewarnt werden. Vielleicht kann mit einer Selbstausführung eine kleine Ersparnis in der Installation erzielt werden; allein das Risiko ist zu groß, und die Schäden, die sich daraus ergeben können, stehen in gar keinem Verhältnis zur erzielten Ersparnis. Dazu kommt weiter, daß das Installationsmaterial, das da und dort gekauft werden kann, nicht immer sach- und vorschriftsgemäß, sondern nur (scheinbar) billig ist, so daß man sich allein schon mit dem Material Gefahren aussetzt. Der Schweizerische Elektrotechnische Verein (S. E. V.) bemüht sich allerdings seit Jahren mit Erfolg um die Verbesserung des Installationsmaterials und hat ein Qualitätszeichen und, für Drähte und Kabel, einen Qualitätskennfaden geschaffen, womit diejenigen Materialien gekennzeichnet werden, denen durch rigorose Versuche nachgewiesen wurde, daß sie den Vorschriften und Normalien entsprechen und daher in Hausinstallationen verwendet werden dürfen. Aber sogar, wenn an sich einwandfreies Material (mit dem Qualitätszeichen des S. E. V.) verwendet wird, kann dieses durch unrichtige Anwendung Schaden stiften und eine kleine Erweiterung, die man glaubte auf diese einfache Weise herstellen zu können, ist imstande, große Gefahren auf die ganze Anlage zu übertragen. Man handelt daher im eigensten Interesse, wenn man weder irgendwo Material kauft, noch die Installationen selbst macht oder durch einen unberechtigten „Schwarzmonteur" erstellen läßt. Das gilt um so mehr, als man durch ein solches Vorgehen gegen die aufgestellten Vorschriften, wonach nur das Werk und der konzessionierte Installateur Arbeiten ausführen dürfen, verstößt und dadurch die Haftung für allfällige Schäden, die sich ereignen, von vorneherein übernimmt; denn sobald ein solcher unberechtigter Eingriff erfolgt ist, hört eine allfällige Haftbarkeit des stromliefernden Werkes oder des Installateurs, der die Hauptanlage erstellt hat, auf. Außerdem riskiert man, daß solche Installationen bei einer der nächsten Kontrollen, zu denen das Werk berechtigt und verpflichtet ist, abgeschaltet und geändert werden müssen.

Auf diese Verhältnisse aufmerksam zu machen, schien geboten, nachdem gerade in der heutigen Zeit im Zusammenhang mit der Arbeitslosigkeit und dem Verkauf von billigen, den Qualitätsnormalien des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (S. E. V.) meist nicht entsprechenden Installationsmaterial, die Gefahr der „Schwarzinstallation" groß ist.

Verbandswesen.

Schweizer. Baumeisterverband. Der Schweizerische Baumeisterverband hielt in St. Gallen seine von über 600 Mitgliedern besuchte ordentliche Generalversammlung unter dem Vorsitz des Zentralpräsidenten Dr. Cagianut ab. Bei der Erledigung der statutarischen Jahresgeschäfte nahm der Vorsitzende Stellung zugunsten der eidgenössischen Abstimmungsvorlage vom 28. Mai, die auch wegleitend für die künftige Lohnregelung im Baugewerbe sein werde. Ferner genehmigte die Versammlung den Entwurf der Reglemente für die Durchführung der Prüfungen für die Titel Baumeister und Maurermeister. Es wurden einige Ergänzungswahlen in den Zentralvorstand vorgenommen. Peter (Bern) wurde als Präsident des Verbandsschiedsgerichts gewählt. Die nächste Generalversammlung wird im Tessin abgehalten. Am Schluß der geschäftlichen Verhandlungen überbrachte Regierungsrat Riegg den Gruß der Behörden, während